

99102023002000

# Wohnungsbauprämie Festsetzung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99102023002000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102023002000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbauprämie Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbauprämie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Wohnungsgenossenschaft, Baugenossenschaft, Wohnungsbau, Wohnungsbauprämie, Bausparvertrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/">https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/</a>
Teaser	Wenn Sie prämi­en­be­gün­stigte Aufwen­dun­gen zur För­de­rung des Woh­nungsbaus lei­sten, kön­nen Sie eine Woh­nungs­bauprä­mie bean­tra­gen.
Volltext	<p>Prämi­en­be­gün­stigte Aufwen­dun­gen zur För­de­rung des Woh­nungsbaus sind insbe­son­de­re Ein­zah­lun­gen in einen Bausparver­trag, aber auch an­de­re Zah­lun­gen, zum Bei­spiel für den er­sten Erwerb von An­tei­len an einer Bau- oder Woh­nungs­genos­sen­schaf­ft.</p> <p>Die Woh­nungs­bauprä­mie be­trägt jäh­rlich 10 Pro­zent Ihrer ge­lei­steten prämi­en­be­gün­stigten Aufwen­dun­gen. Für jedes Sparjahr wer­den als prämi­en­be­gün­stigte Aufwen­dun­gen zur För­de­rung des Woh­nungsbaus höchstens zu­grun­de ge­legt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder</li> <li>• EUR 1.400, wenn Sie ver­heiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begrün­det haben (so­weit zu­sam­men­ver­an­lagte Ehe­gat­ten / Lebens­part­ner nach dem LPartG).</li> </ul> <p>Sparjahr ist das Kalen­der­jahr, in dem Sie die prämi­en­be­gün­stigten Aufwen­dun­gen ge­lei­stet haben.</p> <p>Hinweis: Die Woh­nungs­bauprä­mie ist nicht ein­kom­men­steu­er­pflich­tig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An­trags­for­mu­lar, das Ihnen das An­lage­in­stitut zu­sam­men mit dem Jah­res­kon­to­aus­zug zu­schickt.</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Ihr zu ver­steu­erndes Ein­kom­men für das Sparjahr ist laut Ein­kom­men­steu­er­be­scheid nicht höher als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 35.000, wenn Sie ledig sind, oder</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- EUR 70.000, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG).

**\*\*Achtung:\*\*** Sie können für vermögenswirksame Leistungen VL (zum Beispiel bei Einzahlung in einen Bausparvertrag) nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer-Sparzulage und eine Wohnungsbauprämie erhalten. So wird eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen. Deshalb darf es sich bei den Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus nicht um VL handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Können Sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, beispielsweise weil Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, so können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen und bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

## Kosten

Es fallen keine Kosten an.

## Verfahrensablauf

Die Wohnungsbauprämie müssen Sie bei Ihrem Anlageinstitut beantragen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Ihnen Ihr Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zugeschickt hat.

**\*\*Verfahrensablauf bei Bausparverträgen\*\***  
Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrages – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrages.

**\*\*Altverträge (vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen):\*\***  
Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten ist oder

## Modul

## Sachverhalt

- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Sollten Sie das angesammelte Guthaben innerhalb der Festlegungsfrist von 7-Jahren anderweitig verwenden, so entfällt der Anspruch auf die Wohnungsbauprämie.

**\*\*Neuverträge (ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen):\*\***

Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten ist,
- Sie bei Abschluss des Vertrages noch nicht das 25. Lebensjahre vollendet haben (soweit ohne Verwendung zum Wohnungsbau) oder
- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Sie müssen den Antrag bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres stellen, das auf das Sparjahr folgt.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

### Kurztext

- Wohnungsbauprämie Festsetzung
  - Wer prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leistet, kann eine Wohnungsbauprämie beantragen
  - Prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft
  - Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen.

## Modul

## Sachverhalt

- Für jedes Sparjahr (Kalenderjahr, in dem prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet wurden) werden als prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:
  - EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder
  - EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG)
- Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.
- Zuständig: örtlich zuständiges Wohnsitzfinanzamt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal